

Aktenzeichen:
1o RV 954/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. März 1958

1.)

Beklagten und Revisionsklägerin,

2.)

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

gegen

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1958

für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juni 1957 werden zurückgewiesen.
2. Die Revisionskläger haben der Revisionsbeklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

T a t b e s t a n d

Von den vier Kindern der Klägerin aus ihrer ersten Ehe sind zwei Söhne im Kriege gefallen; eine Tochter ist seit dem Einmarsch der Russen in Königsberg verschollen. Seit Juli 1943 ist die Klägerin in zweiter Ehe verheiratet. Ihr jetziger Ehemann ist erblindet und hat neben einer Rente aus der Angestelltenversicherung Einkünfte aus seiner Arbeit bei der Blindenanstalt in Bremen. Das Wohlfahrtsamt Bremen unterstützt die Klägerin und ihren Ehemann laufend durch Beträge in wechselnder Höhe. Die Elternrente, welche die Klägerin schon ab 1. März 1949 erhielt, wurde mit dem Bescheid des Versorgungsamts Bremen vom 25. Juni 1952 nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unanerkannt. Danach behielt die Klägerin, welche in dem Fragebogen über ihre Einkommensverhältnisse nur die Rente aus der Angestelltenversicherung ihres Ehemanns angegeben hatte, die Elternrente für die zurückliegende Zeit gemäß § 86 BVG in bisheriger Höhe. Für die Zeit ab 1. August 1952 wurde die Elternrente in Höhe von 19,- DM monatlich festgesetzt.

Mit Ablauf des Monats November 1953 stellte das Versorgungsamt die Zahlung der Rente ein, nachdem es erfahren hatte, daß der Ehemann der Klägerin auch noch Einkommen aus Arbeit habe. Durch Bescheid vom 26. Januar 1954 entzog das Versorgungsamt Bremen der Klägerin die Rente vom 1. Januar 1954 ab und machte für die rückliegende Zeit seit 1. August 1952 einen Rückforderungsanspruch in Höhe von 323,- DM geltend, weil das monatliche Einkommen des Ehemanns die Einkommensgrenze von 100,- DM für ein Elternpaar überschritten und die Klägerin die Erhöhung dieses Einkommens aus Arbeitsverdienst nicht angegeben habe. Den Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid wies das Landesversorgungsamt Bremen durch Bescheid vom 2. April 1954 zurück. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Sozialgericht Bremen durch Urteil vom 20. Januar 1956 abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht Bremen durch Urteil vom 19. Juni 1957 das Urteil des Sozialgerichts sowie die Bescheide des Versorgungsamts vom 26. Januar 1954 und des Landesversorgungsamts vom 2. April 1954 auf und verur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



teilte die Beklagte, der Klägerin ab 1. Dezember 1953 Elternrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Hierbei sei das sonstige Einkommen der Klägerin zugrunde zu legen. Die Beklagte habe der Klägerin einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Das Landessozialgericht führt in dem Urteil aus, daß die Klägerin zwar entgegen ihrer Verpflichtung das Einkommen ihres Ehemanns dem Versorgungsamt nicht angezeigt habe. Dieses Versäumnis sei aber ohne Bedeutung geblieben und habe nicht zu einer Überzahlung geführt. Der Klägerin dürfe bei der Anwendung des § 51 BVG nur das eigene Einkommen angerechnet werden, nicht aber das ihres Ehemanns, der nicht versorgungsberechtigt ist. Die Klägerin selbst habe weder Renteneinkommen noch eigenes Arbeitseinkommen gehabt. Ihre durchsetzbaren Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann hätten der Höhe nach nie mehr als 35,- DM monatlich betragen. Der Ehemann habe neben einer Rente von 101,- DM monatlich im Zeitpunkt der Rentenentziehung zwischen 160,- DM und 200,- DM verdient. Im Jahre 1951 sei sein Verdienst noch geringer gewesen. Bei einem Renteneinkommen von 101,- DM und einem Arbeitseinkommen von 200,- DM habe der Ehemann der Klägerin als Späterblindeter einen besonderen zusätzlichen Lebensbedarf, der einen Aufwand von 150,- DM monatlich erfordere. Auch das BVG billige einem Blinden eine Pflegezulage in dieser Höhe zu. Bei dem Rest dieses Einkommens von rund 150,- DM betrage der Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen ihren Ehemann nicht mehr als 35,- DM. Hieraus ergebe sich, daß die Elternrente bis zur Einstellung der Rente in voller Höhe hätte gezahlt werden müssen und eine Pflicht zur Rückzahlung nicht bestehe. Auch ab 1. Dezember 1953 stehe der Klägerin Elternrente zu, deren Höhe die Beklagte noch ermitteln müsse und worüber sie einen neuen Bescheid zu erteilen habe.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Gegen das der Beklagten und der Beigeladenen am 13. August 1957 zugestellte Urteil haben die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. August 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht am 31. August 1957, und die Beigeladene mit Schriftsatz vom 10. September 1957, eingegangen am 11. September 1957, Revision eingelegt. Nachdem die Frist zur Begründung der Revision für beide Revi-



sionskläger gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bis zum 13. November 1957 verlängert worden war, begründete die Beklagte ihre Revision mit Schriftsatz vom 7. November 1957, eingegangen am 8. November 1957, und die Beigeladene mit Schriftsatz vom 8. November 1957, eingegangen am 11. November 1957. Sie beantragen übereinstimmend,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juni 1957 aufzuheben sowie die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 20. Januar 1956 als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juni 1957 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Bremen zurückzuverweisen.

Sie rügen, daß das Landessozialgericht die §§ 50, 51 BVG verletzt habe. Sie sind der Ansicht, daß bei der Bemessung der Elternrente das Einkommen beider Ehegatten auch dann zusammen gerechnet werden müsse, wenn nur ein Ehegatte rentenberechtigt ist. Im übrigen wird zur Darstellung des Vorbringens der Revisionskläger auf deren Revisionsbegründungsschriften und die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Die Klägerin ist mit Schriftsatz vom 20. Dezember 1957, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, den Revisionsrügen der Beklagten und der Beigeladenen mit Rechtsausführungen entgegengetreten. Sie hält die vom Landessozialgericht vertretene Ansicht für richtig und hat beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revisionen sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie sind wegen der Zulassung durch das Landessozialgericht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Die sonach zulässigen Revisionen sind jedoch nicht begründet.

Wie das Landessozialgericht zutreffend angenommen hat, durfte die Beklagte nicht den Umanerkennungsbescheid vom 25. Juni 1952



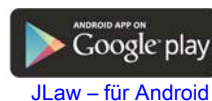
- 5 -

zu Ungunsten der Klägerin mit dem Bescheid vom 26. Januar 1954 aufheben, damit die Rente entziehen und eine Rückforderung geltend machen. Bei dem zweiten Bescheid handelte es sich nicht um einen Änderungsbescheid gemäß § 62 BVG; denn die Tatsachen, auf die das Versorgungsamt ihn stützte, sind nicht erst nach dem Erlaß des Umanerkennungsbescheides eingetreten, sondern hatten bereits damals bestanden (SozR. BVG § 62 Bl. Ca 1 Nr. 2). Der Bescheid vom 26. Januar 1954 kann demnach nur auf § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Leistungen an Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1947 - GBl. der Freien Hansestadt Bremen 1947 S. 109 - (KBLG-Bremen) gestützt werden, eine Vorschrift, die das Verwaltungsverfahren der Kriegscpferversorgung betrifft und gemäß § 84 Abs. 3 BVG bei Erlaß des Bescheides noch galt (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 VerwVG). Er ist demnach nur gerechtfertigt, wenn die dem Umanerkennungsbescheid zugrunde gelegten Tatsachen sich als unzutreffend erwiesen hatten (BSG. 1 S. 56 [607]). Zwar war das Versorgungsamt beim Umanerkennungsbescheid davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin außer seiner Rente kein Einkommen habe, was tatsächlich nicht zutraf. Jedoch war die Tatsache, daß der Ehemann außerdem noch Arbeitseinkommen hatte, im vorliegenden Fall ohne Belang. Tatsachen, die bei Erlaß eines Bescheides irrtümlich als vorhanden angenommen worden sind, die aber rechtlich für den Inhalt des Bescheides bedeutungslos sind, können nicht den Erlaß eines Zuungunstenbescheides - wie im vorliegenden Fall den Erlaß des Bescheides vom 26. Januar 1954 - rechtfertigen. Zweck der Vorschrift des § 30 Abs. 4 KBLG-Bremen ist es, der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu geben, Fehlbescheide richtigzustellen. Ist ein Bescheid aber nicht deshalb falsch, weil von der Verwaltungsbehörde vorhandene Tatsachen als nicht vorhanden oder nicht vorhandene als vorhanden angenommen wurden, so kann dieser Irrtum kein rechtlich zulässiger Grund dafür sein, einen richtigen Bescheid aufzuheben. Insoweit sind die unterstellten Tatsachen rechtlich belanglos und gehören deshalb nicht zu den "Voraussetzungen der Bescheiderteilung" im Sinne des § 30 Abs. 4 KBLG-Bremen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Um eine solche Tatsache ohne rechtliche Bedeutung im Hinblick auf den Umanerkennungsbescheid handelte es sich im vorliegenden Fall. Die Tatsache, daß der Ehemann der Klägerin entgegen der Annahme der Verwaltungsbehörde außer der Rente noch Einkommen aus Arbeitsverdienst hatte, war insofern rechtlich belanglos, als sie die Höhe des Einkommens der Klägerin (Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann von nicht mehr als 35,-- M monatlich) - wie das Landessozialgericht festgestellt hat - nicht beeinflußte. Rechtlich erheblich war nur die Tatsache, daß das Einkommen der Klägerin niemals den Wert von 35,-- M monatlich überschritten hat. Hierbei hat das Landessozialgericht zutreffend angenommen, daß es bei der Bemessung der Rente eines alleinversorgungsberechtigten Elternteils nur auf dessen Einkommen ankommt, nicht auf das Einkommen des anderen Ehegatten. Der Senat hat nach erneuter Prüfung der Rechtsfrage keinen Anlaß gefunden, von dieser bereits im Urteil vom 12. September 1957 (BSG. 5 S. 293) näher begründeten Auffassung, die auch vom 9. Senat im Urteil vom 5. Dezember 1956 (BSG. 4 S. 165) und vom 8. Senat im Urteil vom 27. Februar 1958 - 8 RV 381/55 - vertreten wird, abzuweichen. Wenngleich in dem erwähnten Urteil des erkennenden Senats die Frage des zu berücksichtigenden Einkommens gemäß § 51 Abs. 2 BVG nur im Zusammenhang mit der Frage der Bedürftigkeit im Sinne des § 50 Abs. 2 BVG behandelt worden ist, so gelten dieselben Erwägungen doch auch bei unmittelbarer Anwendung des § 51 Abs. 2 BVG, in dem Fall also, in dem die Bedürftigkeit des versorgungsberechtigten Elternteils an sich feststeht und es sich nur darum handelt, welches und wessen Einkommen auf die Elternrente anzurechnen ist.

Der Senat hat die in der Revisionsbegründung vorgetragene Auffassung, daß bei der Bemessung der Elternrente an einen alleinversorgungsberechtigten Elternteil auch das Einkommen des anderen Elternteils (oder Ehegatten) zu berücksichtigen sei, bereits in dem o.a. Urteil mit eingehender Begründung abgelehnt. Trotz der in der Revisionsbegründung dagegen erhobenen



Bedenken hält der Senat an seiner Rechtsauffassung fest. Er hat sie nicht darauf gestützt, daß im Gesetz (§ 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BVG) ausdrückliche Vorschriften enthalten seien, wonach das Einkommen des anderen Ehegatten nicht anzurechnen ist. Der Senat hat vielmehr gerade daraus, daß diese Vorschriften über die Anrechnung fremden Einkommens schweigen, geschlossen, daß bei der gesonderten Regelung der Elternrente für einen Elternteil und für ein Elternpaar notwendigerweise auch das Einkommen nur eines Elternteils oder eines Elternpaares zu berücksichtigen ist, je nachdem ob nur ein Elternteil oder ein Elternpaar versorgungsberechtigt ist.

Die Revisionsbegründung führt weiter an, der fürsorgerische Gedanke bei der gesetzlichen Regelung der Elternrente verlange, daß das Einkommen beider Ehegatten stets zusammengelegt werde und für die Bemessung der Höhe der Elternrente gelten müsse. Der Lebensunterhalt der in Familiengemeinschaft lebenden Eheleute erfordere einen verhältnismäßig geringeren Aufwand als der eines alleinlebenden Ehegatten. Dieser Begründung konnte der Senat nicht beipflichten, denn die fürsorgerischen Überlegungen der Revisionsbegründung lassen sich weder uneingeschränkt durchführen, noch sind sie stets mit dem Zweck der Versorgung vereinbar. Das Einkommen beider Ehegatten kann jedenfalls nicht aus fürsorgerischen Erwägungen für die Rente eines Elternteils dann maßgebend sein, wenn die Elternteile getrennt leben. Der Zweck der Elternversorgung ergibt sich u.a. aus § 51 BVG. Diese Vorschrift – übrigens auch die Verwaltungsvorschriften Nr. 5 Abs. 4 zu § 50 BVG – sprechen nur von einem "Elternpaar" und einem "Elternteil", aber nicht von einem Ehepaar und einem Ehegatten. Das Gesetz setzt also voraus, daß der Gefallene zu beiden Ehegatten oder zu einem von ihnen in einem Kindschaftsverhältnis im Sinne des § 49 BVG gestanden hat. Ist aber von zwei Eheleuten nur der Vater oder nur die Mutter versorgungsberechtigt, so könnte für dessen Elternrente schon aus dem Grunde nicht das Einkommen des anderen Ehegatten und die für ein Elternpaar festgesetzte Einkommensgrenze maßgebend sein, weil es sich überhaupt nicht um ein "Elternpaar" im Sinne des Gesetzes handelt, sondern nur



um ein Ehepaar. Auch im vorliegenden Fall würde sich die Berechnung des Einkommens der Klägerin nach der für ein Elternpaar geltenden Einkommensgrenze schon deshalb verbieten, weil der Ehemann der Klägerin offenbar nicht in einem Elternschaftsverhältnis im Sinne des § 49 BVG zu den infolge einer Schädigung verstorbenen Kindern der Klägerin gestanden hat. Die Klägerin und ihr Ehemann sind überhaupt nicht als ein "Elternpaar" im Sinne des § 51 BVG anzusehen.

Die in der mündlichen Verhandlung erörterten Beispiele für die Berechnung von Elternrenten, auf die sich die Revisionskläger beriefen, konnten den Senat nicht davon überzeugen, daß die grundsätzliche Auffassung der Revisionskläger zutrifft. Sie wollen aus den rechnerischen Ergebnissen der Beispiele schließen, daß ihre Auffassung zu einer sinnvollen Auslegung des Gesetzes führe und den Berechtigten vorteilhafter wäre; ihre Auffassung vermeide auch eine ungleichmäßige Behandlung gleichmäßiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich ebenso Beispiele bilden lassen, in denen die Berücksichtigung des Einkommens des anderen Elternteils (Ehegatten) für den berechtigten Elternteil nachteilig und wenig sinnvoll erscheint. Wären für die Rente eines versorgungsberechtigten Elternteils die Einkommensverhältnisse beider Eltern (Ehegatten) maßgebend, so würde dies entweder dazu führen, daß der andere Teil über die Elternrente mitversorgt wird, oder dazu, daß der versorgungsberechtigte Teil durch die Elternrente im Endergebnis nicht Bezüge in der Höhe erhält, wie sie ihm das Gesetz als "Elternteil" zubilligt. Ob die gesetzliche Regelung, nach welcher ein Elternteil nur unwesentlich geringere Bezüge als ein Elternpaar erhalten soll - und nicht etwa nur die Hälfte der einem Elternpaar zugedachten Bezüge - , immer eine befriedigende Lösung zuläßt, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls läßt die Auffassung des Senats, abgesehen von ihrer gesetzmäßigen Grundlage, auch im Ergebnis bei der Berechnung der Elternrente eine befriedigendere Lösung zu als die gegenteilige Ansicht, zumal wenn - wie der Senat in seinem Urteil vom 12. September 1957 angedeutet hat - beim Einkommen des



versorgungsberechtigten Elternteils die gegenseitigen Unterhaltsansprüche der Eheleute (Elternteile) berücksichtigt werden.

In dem angezogenen Urteil hat der Senat auch bereits betont, daß bei der vom Gesetz ungleich geregelten Elternrente für einen Elternteil und für ein Elternpaar auch jeweils die Verhältnisse des versorgungsberechtigten Elternteils oder des Elternpaares berücksichtigt werden müssen. Bei dieser Regelung werden daher nicht, wie die Revision eingewendet hat, gleiche wirtschaftliche Verhältnisse "ungleich", d.h. rechtlich ungleich, behandelt. Dieser Einwand hätte nur dann Bedeutung, wenn bei gleichen Ansprüchen gleiche wirtschaftliche Verhältnisse ungleich behandelt würden. Es handelt sich aber - wie bereits ausgeführt wurde - bei den Rentenansprüchen eines Elternteils und eines Elternpaares nicht um gleiche Ansprüche.

Der Senat verbleibt daher bei seiner Rechtsprechung, daß sich die Elternrente bei nur einem versorgungsberechtigten Elternteil nur nach seinem Einkommen und nach seinen Unterhaltsansprüchen richtet. Das Landessozialgericht hat daher zutreffend angenommen, daß sich die Elternrente der Klägerin nur nach deren Einkommen allein zu richten hat. Soweit im vorliegenden Fall das Einkommen des Ehemannes von Einfluß auf die Höhe des Einkommens der Klägerin aus Unterhaltsansprüchen gegen ihren Ehemann hätte sein können, war aber der Arbeitsverdienst des Ehemannes für die Gewährung der Elternrente an die Klägerin rechtlich bedeutungslos; denn an der rechtlich erheblichen Tatsache, daß die Klägerin nicht mehr als 35,-- DM monatlich eigenes Einkommen hatte, änderte sich nichts. Gegen die insoweit vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen sind die anfänglich erhobenen Revisionsangriffe in der mündlichen Verhandlung von den Revisionsklägern fallengelassen worden.

Ist somit davon auszugehen, daß sich die bei Erlaß des Unerkennungsbescheides rechtlich erheblichen Tatsachen nicht als unzutreffend erwiesen hatten (§ 30 Abs. 4 KBLG-Bremen), so entbehrte der Bescheid vom 26. Januar 1954 der rechtlichen Grundlage. Das Landessozialgericht hat daher mit Recht diesen Bescheid und den darauf ergangenen Widerspruchsbescheid aufgehoben, womit die Entziehung



der Rente und der erhobene Rückforderungsanspruch entfielen. Bei dieser Rechtslage wäre an sich die Elternrente der Klägerin weiterhin nach dem Umanerkennungsbescheid zu zahlen gewesen. Der Senat hatte jedoch keinen Anlaß, das Urteil des Landessozialgerichts insofern zu beanstanden, als der Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin für die Zeit ab 1. Dezember 1953 einen neuen Bescheid zu erteilen. Durch diese Entscheidung zu Gunsten der Klägerin fühlen sich die Revisionskläger nach ihren Erklärungen weder beschwert noch haben sie dagegen Revisionsrügen (Verfahrensrügen) erhoben. Der Senat brauchte deshalb nicht zu prüfen, ob diese Verurteilung durch das Landessozialgericht zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Bei diesem Ausgang des Rechtsstreits waren gemäß § 193 SGG die außergerichtlichen Kosten der Klägerin und Revisionsbeklagten den Revisionsklägern aufzuerlegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)